

Endgültige Bedingungen

Nr. 5

vom 3. September 2010

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

**zum Basisprospekt für
strukturierte Schuldverschreibungen**

vom 20. Mai 2010

in der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. Juli 2010 geänderten Fassung

für die

SEB E.ON Aktienanleihe 5,25 %

der

SEB AG

Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Klausel	Seite
1. Risikofaktoren	3
1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren	4
1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren	9
2. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen.....	13
3. Wichtige Hinweise	14
3.1 Weitere Emissionen	14
3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen	14
3.3 Unabhängige Bewertung.....	14
3.4 Informationen von Seiten Dritter	14
3.5 Angaben in Form eines Verweises	14
4. Informationen über die Schuldverschreibungen.....	16
4.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen.....	16
4.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	16
4.3 Anwendbares Recht	16
4.4 Verbriefung	16
4.5 Status.....	16
4.6 Fälligkeit	16
4.7 Valutierungsdatum.....	16
5. Basiswert	17
6. Bedingungen und Konditionen des Angebots	18
6.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen	18
6.2 Verkauf	18
6.3 Interessen von Personen, die an der Emission und am Angebot beteiligt sind.....	18
6.4 Bereithaltung des Prospekts.....	18
6.5 Verfügbarkeit von Unterlagen	19
6.6 Zahlstelle.....	19
7. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	20
8. Besteuerung	29
9. Zulassung zum Handel	30
10. Verkaufsbeschränkungen	31
11. Unterschriften.....	32

1. RISIKOFAKTOREN

*Die nachfolgenden Faktoren stellen Risikofaktoren von wesentlicher Bedeutung dar, die sich auf den Wert der SEB E.ON Aktienanleihe 5,25 % (die **Schuldverschreibungen**) oder auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, auswirken. Die meisten dieser Faktoren hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.*

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Risikofaktoren und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Während ihrer Laufzeit können die Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für eine unterschiedliche Dauer von den vorstehend genannten Risiken betroffen sein. Das Risikoprofil der Schuldverschreibungen kann sich mit der Zeit ändern.

*Dem Anleger wird geraten, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den gesamten Basisprospekt für strukturierte Schuldverschreibungen vom 20. Mai 2010 (siehe Ziffer 2 "Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen) in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen, insbesondere die in den endgültigen Bedingungen enthaltenen für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder anderen für Finanzanlagen geeigneten Beratern – einschließlich eines Steuerberaters – in Verbindung zu setzen. Diese Risikohinweise ersetzen keine individuelle Beratung durch die Hausbank oder andere Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.*

Mehrere Risikofaktoren können sich zur selben Zeit auf die Schuldverschreibungen derart auswirken, dass die Auswirkungen eines bestimmten einzelnen Risikofaktors nicht vorhersagbar sein können. Mehreren Risikofaktoren kann eine verstärkende Wirkung zukommen, die ebenfalls nicht vorhersagbar sein kann. Es kann keine Garantie dafür übernommen werden, welche Auswirkungen mehrere Risikofaktoren zusammengenommen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Schuldverschreibungen nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen.

Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrages von dem Kurs des Basiswertes

Der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Rückzahlungsbetrag hängt maßgeblich von der Entwicklung des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts, d.h. der Aktie der E.ON AG, ab.

Wenn der Referenzkurs des Basiswerts die Barriere (d.h. 75 % des Ausgangskurses des Basiswerts) überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung dem Nennbetrag. Wenn der Referenzkurs des Basiswerts die Barriere unterschreitet bzw. dieser entspricht, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Referenzkurs dividiert durch den Ausgangskurs. Bei einer negativen Entwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag im ungünstigsten Fall Null betragen.

Da der Rückzahlungsbetrag unabhängig davon, ob der Referenzkurs des Basiswerts die Barriere erreicht, unterschreitet oder stets darüber liegt, auf maximal EUR 1.000 begrenzt ist, können die Schuldverschreibungsinhaber nicht an einer etwaigen positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren.

Unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts werden die Schuldverschreibungen zu einem Zinssatz von 5,25 % p.a. verzinst.

1.1 Schuldverschreibungsbezogene Risikofaktoren

GEEIGNETHEIT DER ANLAGE IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der im Basisprospekt oder einem Nachtrag zum Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben sowie sämtlicher in den Bedingungen der Schuldverschreibungen enthaltenen Angaben vorzunehmen,
- (b) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Auswirkungen auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage bewerten zu können,
- (c) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle bei Realisierung der Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen entstehenden Verluste tragen zu können,
- (d) über ein gründliches Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten etwaiger Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sein, und
- (e) (selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien wirtschaftlicher, zinssatzbezogener und anderer Faktoren einzuschätzen, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, auswirken können.

ABHÄNGIGKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON BASISWERTEN

Der Erwerb von Schuldverschreibungen oder eine Anlage in Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, ist mit verschiedenen erheblichen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage in die Schuldverschreibungen Klarheit verschaffen sollten. Im Falle einer ungünstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte kann der Rückzahlungsbetrag auf Null sinken und Anleger können ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren. Jeder potenzielle Erwerber dieser Schuldverschreibungen sollte mit Schuldverschreibungen, die vergleichbare Ausstattungsmerkmale wie diese Schuldverschreibungen besitzen, vertraut sein, den Basisprospekt und die betreffenden endgültigen Bedingungen (insbesondere die Bedingungen der Schuldverschreibungen und die Risikofaktoren) vollständig lesen und verstehen und sich vollständig über Art und Umfang seines Verlustrisikos im Klaren sein.

Potenzielle Erwerber dieser Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie jeweils abhängig von den Bedingungen der Schuldverschreibungen

- (a) unter Umständen nur einen der Höhe nach begrenzten oder gar keinen Rückzahlungsbetrag bzw. Zinsbeträge erhalten,
- (b) die Leistung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Zinszahlungen unter Umständen nicht an den dafür vorgesehenen Terminen und nicht in der vorgesehenen Währung erhalten, und
- (c) unter Umständen einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden.

Darüber hinaus können Änderungen des Kurses der den aktienbezogenen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Aktie(n) erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit Zins-, Wechselkurs- oder Indexveränderungen oder Änderungen wirtschaftlicher Faktoren korrelieren. Der Zeitpunkt des Eintritts von Änderungen bei dem maßgeblichen Kurs oder Stand des Basiswerts kann sich auch dann auf die effektive Rendite der Anleger auswirken, wenn sich das durchschnittliche Kursniveau mit ihren Erwartungen deckt. Allgemein gilt, dass die Auswirkungen auf die Rendite umso größer sind, je früher die Änderung des Kurses oder Standes des Basiswerts eintritt.

Der Wert der Schuldverschreibungen wird während ihrer Laufzeit nicht exakt der Entwicklung des Basiswerts und der danach zu diesem Zeitpunkt ermittelten potenziellen Höhe des Rückzahlungsbetrags entsprechen, da der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit noch von weiteren Umständen abhängt.

Der Marktpreis der betreffenden Schuldverschreibungen kann somit schwankungsanfällig sein und unter anderem von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- (a) der Restlaufzeit,
- (b) der Volatilität (d.h. das Ausmaß von Kursschwankungen) des bzw. der Basiswert(e),
- (c) dem allgemeinen Zinsniveau,
- (d) den Markterwartungen, oder
- (e) gegebenenfalls dem Dividendensatz und den Finanzergebnissen und Zukunftsaussichten der Gesellschaften, die die den aktienbezogenen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Aktien emittiert haben, oder der Gesellschaften, die die Aktien emittiert haben, die in dem den indexbezogenen Schuldverschreibungen zu Grunde liegenden Index enthalten sind,

sowie von konjunkturellen, finanziellen und politischen Ereignissen in einem oder mehreren Ländern, einschließlich Faktoren, die die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e) betreffen, an denen die betreffenden Aktien, Fondsanteile oder Rohstoffe gehandelt oder notiert werden.

Es besteht daher das Risiko, dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen Preis erzielen, der unter dem Wert liegt, der rechnerisch der Entwicklung des Basiswerts entspräche.

Aktienbezogene Schuldverschreibungen

Der Rückzahlungsbetrag von Schuldverschreibungen mit aktienbezogener Rückzahlung wird auf der Grundlage des Werts bzw. der Wertentwicklung einer oder mehrerer Aktien ermittelt. Folglich kann eine Anlage in Schuldverschreibungen mit aktienbezogener Rückzahlung mit ähnlichen Marktrisiken verbunden sein wie eine direkte Anlage in Aktien, und potenzielle Anleger sollten entsprechenden Rat einholen.

Die Kursentwicklung einer Aktie hängt von der Entwicklung des Unternehmens, das die betreffende Aktie emittiert hat, ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung kann die Kursentwicklung beeinflussen.

Keine Dividenden

Die Inhaber von aktienbezogenen Schuldverschreibungen erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die direkt in die Aktien investieren, keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die an die Inhaber der Aktien ausgezahlt werden.

Unternehmerische Maßnahmen und Ereignisse

Beim Eintritt bestimmter unternehmerischer Maßnahmen oder Ereignisse, welche den (die) Emittenten der Aktien betreffen, an die die aktienbezogenen Schuldverschreibungen gebunden sind, kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Bei einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Schuldverschreibungsinhaber einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe des angemessenen Marktpreises der Schuldverschreibungen. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der ursprünglich von dem Anleger eingesetzte Betrag und unter Umständen sogar Null betragen.

Marktstörungsbestimmungen für aktienbezogene Schuldverschreibungen

Im Falle des Eintritts bestimmter Marktstörungen (wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt), kann die Emittentin feststellen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Ereignis eingetreten ist, das einen Unterbrechungstag auslöst. Eine solche Feststellung kann sich auf den Bewertungszeitpunkt und somit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und/oder zu einer verzögerten Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.

Kein Anspruch hinsichtlich eines Basiswerts

Eine Schuldverschreibung begründet keinen Anspruch hinsichtlich eines Basiswerts, von dem der gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen zu leistende Rückzahlungsbetrag oder etwaige Zinszahlungen abhängen. Die Schuldverschreibungsinhaber können dementsprechend keine Ansprüche auf Grund der Schuldverschreibung gegen die Emittentin eines Basiswerts geltend machen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen ist, birgt unter Umständen erhebliche Risiken, die mit einer Anlage in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind, einschließlich (jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein) der hier aufgeführten Risiken. Der von der Emittentin bei Rückzahlung dieser Schuldverschreibungen gezahlte Betrag kann unter dem Verkaufspreis der Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen) liegen und unter Umständen sogar Null betragen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE AUSSTATTUNGSMERKMALE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Rahmen des Basisprospekts kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer großen Bandbreite von Ausstattungsmerkmalen begeben. Die Emittentin kann Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale begeben, die mit besonderen Risiken für Anleger verbunden sind. Die Höhe der von der Emittentin zu zahlenden Zins- und/oder Kapitalbeträge kann ganz allein von diesen Ausstattungsmerkmalen und/oder von einer Kombination mit anderen Ausstattungsmerkmalen und Basiswerten abhängen. Potenzielle

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass sie unter Umständen einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Eine Kombination aus mehreren der nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale kann zu einem Anstieg der Kursvolatilität der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt führen.

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin verfügt über ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn, wie in den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen näher beschrieben, bestimmte Ereignisse bezüglich des Basiswerts eintreten (z.B. ein Index-Anpassungsereignis im Fall von indexbezogenen Schuldverschreibungen oder eines unternehmensbezogenen Ereignisses im Fall von aktienbezogenen Schuldverschreibungen). Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht zudem auch dann, wenn die Erfüllungen der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder aus damit verbundenen Absicherungsvereinbarungen rechtswidrig werden. Bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag, sofern in den jeweiligen Bedingungen nicht anders bestimmt, dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu einem in den jeweiligen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt und wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt. Dieser Rückzahlungsbetrag im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann geringer sein als der Verkaufspreis bzw. der Rückzahlungsbetrag, den die Anleger ohne eine außerordentliche Kündigung erhalten würden. Zudem kann sich der Zeitpunkt der Rückzahlung bei Eintritt einer Marktstörung verschieben.

Bei der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts entsteht ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

ALLGEMEINE MIT SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDENE RISIKEN

Wertminderung durch Transaktionskosten

Bei ihrer Anlageentscheidung sollten potenzielle Erwerber die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen. Provisionen und andere Transaktionskosten vergrößern etwaige Verluste, die bei einem unter dem Verkaufspreis liegenden Rückzahlungsbetrag entstehen, und führen dazu, dass auch bei einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Verkaufspreises Verluste anfallen. Ferner vermindern die Transaktionskosten potenzielle Erträge aus den Schuldverschreibungen. Die Kostenbelastungen durch Transaktionskosten wirken sich bei einem niedrigen Transaktionswert besonders negativ aus. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko eines Vermögensverlusts erhöht sich, wenn der Erwerb von Schuldverschreibungen über Kredit finanziert wird. In diesem Fall muss, wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen werden, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden.

Absicherungsgeschäfte durch Schuldverschreibungsinhaber

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den

jeweiligen zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Geschäfte der Emittentin in Bezug auf Basiswerte

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte (einschließlich auf den betreffenden Basiswert bezogene Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den (oder die) Basiswert(e) oder damit verbundene Derivate abschließen. Im Zusammenhang mit diesen Geschäftsaktivitäten können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen Geschäfte tätigen, die sich möglicherweise auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und den Interessen der Schuldverschreibungsinhaber zuwiderlaufen können.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Handel in Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen bildet. In einem illiquiden Markt können Anleger die Schuldverschreibungen möglicherweise überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit bzw. zu einem angemessenen Marktpreis veräußern.

Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem geplanten Emissionsvolumen liegt. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.

Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Preisbildung

Ogleich Angebot und Nachfrage in bestimmten Konstellationen entscheidende oder zumindest mitentscheidende Preisbildungsfaktoren sein können, orientieren sich diese Kurse der Schuldverschreibungen im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Sofern ein Market Maker im Rahmen des Freiverkehrhandels oder ein Wertpapierhändler außerhalb des Freiverkehrs An- und Verkaufskurse stellt, werden die Kurse regelmäßig auf Grund eines nach internen Preisberechnungssystemen ermittelten Werts (modelltheoretischer Wert) der Schuldverschreibungen und/oder auf Grundlage von Kosten, die vom Market Maker oder anderen Wertpapierhändlern zur Absicherung ihrer Geschäfte mit den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, berechnet. Die Absicherungskosten können bei einer hohen Nachfrage nach Schuldverschreibungen bzw. bei einer großen Anzahl angekaufter Schuldverschreibungen möglicherweise höher ausfallen als bei einer

geringen Nachfrage bzw. einer geringen Anzahl angekaufter oder zum Ankauf angebotener Schuldverschreibungen. Die möglicherweise gestellten Kurse müssen dem vom Market Maker ermittelten modelltheoretischen Wert der Schuldverschreibungen nicht entsprechen.

Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte den Wert ihrer Schuldverschreibungen überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, wenn solche Kursentwicklungen auf Absicherungsgeschäfte des Market Maker einen erheblichen Einfluss haben.

Steuern

Alle Steuern oder sonstige Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Schuldverschreibungsinhabern anfallen, sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin wird den Schuldverschreibungsinhabern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Interessenkonflikte

Sofern die Emittentin als Berechnungsstelle tätig wird oder die Berechnungsstelle ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen ist, können Interessenkonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern bestehen, einschließlich Interessenkonflikte, die sich auf Feststellungen und Bewertungen der Berechnungsstelle bezüglich der Höhe etwaiger Zinszahlungen und des Rückzahlungsbetrags auswirken können.

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf einen (oder mehrere) Basiswert(e) Geschäftsbeziehungen unterhalten oder zukünftig Geschäftsbeziehungen aufnehmen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, als Kreditgeber, Verwahrstelle, Risikomanagement- und Beratungsunternehmen sowie Anbieter von Bankdienstleistungen) und werden jeweils Handlungen und Maßnahmen, die sie zum Schutz ihrer Interessen aus diesen Beziehungen für erforderlich oder zweckdienlich halten, ohne Berücksichtigung der Folgen für einen Schuldverschreibungsinhaber vornehmen bzw. einleiten.

1.2 Emittentenbezogene Risikofaktoren

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die unter den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre

Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

- **Länderrisiko und makroökonomisches Risiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängel bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen und der geplanten neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Fremdkapital- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von

Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Seit 2007 sind die internationalen Kapitalmärkte anhaltend starken Schwankungen ausgesetzt, die mit einer hohen Marktvolatilität und einer verminderten Liquidität einhergehen. Die Verwerfungen der letzten Zeit haben zu einer drastischen Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel geführt, infolge derer sich nun einige Finanzinstitute mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sehen. Darüber hinaus verzeichnen die Volkswirtschaften vieler Staaten, einschließlich Deutschland, dem wichtigsten Markt der Emittentin, mittlerweile ein negatives Wirtschaftswachstum. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise stark sinken oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -

richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Befürchtete oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Diese endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 20. Mai 2010 in der durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. Juli 2010 geänderten Fassung zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich aus dem Basisprospekt, dem Nachtrag und den endgültigen Bedingungen zusammen. Der Basisprospekt und der Nachtrag werden bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht.

3. WICHTIGE HINWEISE

3.1 Weitere Emissionen

Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts Schuldverschreibungen verschiedener Serien begeben. Zudem ist die Emittentin berechtigt, nach Emission einer Serie von Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen zu identischen Bedingungen zu begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Serie.

3.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin andere als die im Basisprospekt oder den endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgend einem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*" (Ziffer 10) verwiesen.

3.3 Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin und der Werthaltigkeit des Basiswerts machen.

3.4 Informationen von Seiten Dritter

Sofern in den endgültigen Bedingungen Angaben von Seiten Dritter übernommen werden, werden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es werden - soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden jeweils dort angegeben, wo Informationen von Seiten Dritter in die endgültigen Bedingungen übernommen werden.

3.5 Angaben in Form eines Verweises

Die Darstellung der Finanzinformationen der Emittentin für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr in Ziffer 14.8 des Basisprospekts erfolgt durch Verweis auf Ziffer 15 (Seite 183 bis 314 (einschließlich)) des Basisprospekts für das Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der

SEB AG vom 7. Mai 2009, der im Wege des Verweises gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen wird.

Der Basisprospekt für das Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme der SEB AG vom 7. Mai 2009 wird während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

4.1 Kenn-Nummern der Schuldverschreibungen

ISIN: DE000SEB1C60

WKN: SEB1C6

4.2 Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000, wobei die Notierung in Prozent vom Nennbetrag erfolgt (Prozentnotiz).

4.3 Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

4.4 Verbriefung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Inhaberpapiere, die durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft werden. Die Inhabersammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an einer Inhabersammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

4.5 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6 Fälligkeit

29. September 2011

4.7 Valutierungsdatum

29. September 2010

5. BASISWERT

Aktie der E.ON AG

Kennnummern der Aktie:

ISIN: DE000ENAG999

WKN: ENAG99

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität eingeholt werden können:

Angaben über die vergangene Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität werden auf der Internetseite www.eon.com unter Investoren / Aktie / Historische Aktienkurse veröffentlicht. Die SEB AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Angaben auf diesen Internetseiten richtig sind und dass die Informationen auch künftig dort verfügbar sein werden.

6. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

6.1 Gesamtnennbetrag und Angebotsvolumen

Die Schuldverschreibungen werden im Gesamtvolumen von EUR 20.000.000 angeboten. Der endgültige Gesamtnennbetrag wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist (jedoch vor einer etwaigen Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr) auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate bekannt gemacht.

6.2 Verkauf

Die Schuldverschreibungen werden in der vom 3. September 2010 bis zum 24. September 2010 dauernden Zeichnungsfrist zum Verkaufspreis von EUR 1.000 zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von EUR 7,50 und zuzüglich banküblicher Orderprovisionen je Schuldverschreibung in Deutschland zum Verkauf angeboten. Die Zeichnung der Schuldverschreibungen begründet keinen Anspruch auf Zuteilung der Schuldverschreibungen. Die Emittentin behält sich vor, keine oder nur einen Teil der gezeichneten Schuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder vorzeitig beendet werden. Die Schuldverschreibungen können bei der SEB AG gezeichnet werden. Dort kann auch der Verkaufspreis entrichtet werden.

Erwerber der Schuldverschreibungen werden durch Zusendung einer Wertpapierrechnung über die Zuteilung der Schuldverschreibungen informiert.

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum (Ziffer 4.7) als Miteigentumsanteil an der Inhabersammelurkunde geliefert.

6.3 Interessen von Personen, die an der Emission und am Angebot beteiligt sind

Die Emittentin erhält von den Anlegern im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen neben dem Verkaufspreis je Schuldverschreibung einen Ausgabeaufschlag und eine bankübliche Orderprovision bei Veräußerung der Schuldverschreibungen an die Anleger.

Sofern die Emittentin als Berechnungsstelle tätig wird oder die Berechnungsstelle ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen ist, können Interessenkonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsinhabern bestehen, einschließlich Interessenkonflikte, die sich auf Feststellungen und Bewertungen der Berechnungsstelle bezüglich der Höhe etwaiger Zinszahlungen und des Rückzahlungsbetrags auswirken können.

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf einen (oder mehrere) Basiswert(e) Geschäftsbeziehungen unterhalten oder zukünftig Geschäftsbeziehungen aufnehmen (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, als Kreditgeber, Verwahrstelle, Risikomanagement- und Beratungsunternehmen sowie Anbieter von Bankdienstleistungen) und werden jeweils Handlungen und Maßnahmen, die sie zum Schutz ihrer Interessen aus diesen Beziehungen für erforderlich oder zweckdienlich halten, ohne Berücksichtigung der Folgen für einen Schuldverschreibungsinhaber vornehmen bzw. einleiten.

6.4 Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, alle etwaigen Nachträge und die endgültigen Bedingungen werden von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

6.5 Verfügbarkeit von Unterlagen

Die im Basisprospekt genannten Unterlagen sowie Satzung und Geschäftsberichte der Emittentin werden bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, kostenlos zur Verfügung gestellt.

6.6 Zahlstelle

Die Funktion einer Zahlstelle wird von der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, übernommen.

7. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Emissionsbedingungen für die SEB E.ON Aktienanleihe 5,25 % (ISIN DE000SEB1C60)

§ 1

Form und Nennbetrag

1. Die SEB E.ON Aktienanleihe 5,25 % (die **Schuldverschreibungen**) der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, (die **Emittentin**) werden durch eine Inhabersammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Inhabersammelurkunde (die **Sammelurkunde**) trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
2. Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsinhaber**) auf Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Der **Nennbetrag** je Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000.

§ 2

Verzinsung

1. Jede Schuldverschreibung wird ab dem 29. September 2010 (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) zu einem Zinssatz von 5,25 % p.a. (der **Zinssatz**) verzinst. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 7 Absatz 3) (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.
2. Der pro Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf den Nennbetrag angewendet wird, diese Summe mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die zweite Dezimalstelle kaufmännisch auf- bzw. abgerundet wird. Der **Zinsbetrag** pro Schuldverschreibung wird folglich EUR 52,50 betragen, sofern keine die Zinsberechnung betreffende Anpassung gemäß dieser Emissionsbedingungen vorgenommen wird.
3. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Feststellungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle oder der Emittentin für die Zwecke dieses § 2 vorgenommen, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Schuldverschreibungsinhaber bindend.
4. Für Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Zinstagequotient bezeichnet die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

"J1" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt,

"J2" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt,

"M1" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt,

"M2" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt,

"T1" den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der Zinsperiode bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

"T2" den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich),

§ 3

Fälligkeit und Rückzahlungsbetrag

1. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz 4, einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7 sowie vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 5, am 29. September 2011 (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zurückzahlen.
2. Der **Rückzahlungsbetrag** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht einem Betrag in Euro, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:
 - (a) Wenn der Referenzkurs (siehe § 3 Absatz 3 (f)) des Basiswerts (siehe § 3 Absatz 3 (d)) die Barriere (siehe § 3 Absatz 3 (c)) überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag (siehe § 1 Absatz 3).
 - (b) Wenn der Referenzkurs des Basiswerts die Barriere unterschreitet bzw. dieser entspricht, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit dem Referenzkurs dividiert durch den Ausgangskurs (siehe § 3 Absatz 3 (b)).
3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) **Anfänglicher Bewertungstag** bezeichnet den 29. September 2010, wobei der Anfängliche Bewertungstag im Falle einer Marktstörung gemäß § 5 ein **Bewertungstag** ist.

- (b) **Ausgangskurs** bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag.
 - (c) **Barriere** bezeichnet 75 % des Ausgangskurses.
 - (d) **Basiswert** bezeichnet die Aktie der E.ON AG (ISIN: DE000ENAG999 / WKN: ENAG99).
 - (e) **Endbewertungstag** bezeichnet den 22. September 2011, wobei der Endbewertungstag im Falle einer Marktstörung gemäß § 5 ein **Bewertungstag** ist.
 - (f) **Referenzkurs** bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am Endbewertungstag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben.
4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 4 Zahlungen

1. Die Emittentin wird veranlassen, dass die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber überwiesen werden.
 2. Alle im Zusammenhang mit Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsinhabern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den an die Schuldverschreibungsinhaber zu zahlenden Beträgen, Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von den Schuldverschreibungsinhabern gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind, einzubehalten.
 3. Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
 4. Ist der Fälligkeitstag oder der Außerordentliche Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, wird der Fälligkeitstag oder der Außerordentliche Fälligkeitstag auf den nächsten Tag verschoben, der ein Bankgeschäftstag ist, es sei denn, er würde dadurch in den folgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag oder der Außerordentliche Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorangegangenen Bankgeschäftstag vorgezogen. Die Schuldverschreibungsinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder andere Entschädigungen wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- Bankgeschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) System betriebsbereit ist.
5. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Marktstörungen

1. Sofern ein Bewertungstag nach Auffassung der Emittentin ein Unterbrechungstag (siehe § 5 Absatz 3 (f)) ist, wird der betreffende Bewertungstag auf den ersten folgenden Planmäßigen Handelstag (siehe § 5 Absatz 3 (e)) verlegt, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der acht unmittelbar auf den Planmäßigen Bewertungstag (siehe § 5 Absatz 3 (d)) folgenden Planmäßigen Handelstage ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall (i) gilt der achte Planmäßige Handelstag als der betreffende Bewertungstag, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, und (ii) ermittelt die Emittentin den Referenzkurs an Hand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Referenzkurses zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Planmäßigen Handelstag. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.
2. Eine **Marktstörung** in Bezug auf einen Basiswert bedeutet , sofern es nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist:
 - (a) den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt:
 - (i) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse (siehe § 5 Absatz 3 (b)) oder die Maßgebliche Terminbörse (siehe § 5 Absatz 3 (c)) oder in anderer Weise, sei es auf Grund von Preisbewegungen, die bestimmte Grenzen an der Maßgeblichen Börse oder Maßgeblichen Terminbörse überschreiten, oder aus anderen Gründen:
 - (A) an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Basiswert, oder
 - (B) in auf den Basiswert bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, oder
 - (ii) eines Ereignisses (ausgenommen eines der nachstehend unter (b) beschriebenen Ereignisse), das es (nach Feststellung der Emittentin) Marktteilnehmern allgemein unmöglich macht oder erschwert, (A) an der Maßgeblichen Börse Geschäfte mit dem Basiswert zu tätigen oder Marktpreise für den Basiswert zu erhalten, oder (B) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse zu tätigen oder Marktpreise für diese Termin- oder Optionskontrakte zu erhalten und das nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist, oder
 - (b) die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsengeschäftstag (siehe § 5 Absatz 3 (a)) vor ihrem regulären Handelsschluss. Dies gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse bzw. die Maßgebliche Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor (A) dem tatsächlichen regulären Handelsschluss dieser Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Börsengeschäftstag oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, (B) dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse oder Maßgeblichen Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Börsengeschäftstag ankündigt hat (bzw. haben).
3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) **Börsengeschäftstag** bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet ist, ungeachtet dessen, dass die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse vor dem Planmäßigen Handelsschluss geschlossen wird.

- (b) **Maßgebliche Börse** bezeichnet die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA), eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem bzw. eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit dem Basiswert vorübergehend abgewickelt wird (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass die Liquidität in Bezug auf den Basiswert an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel vorübergehend abgewickelt wird, mit der Liquidität der ursprünglichen Maßgeblichen Börse vergleichbar ist).
- (c) **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet die Eurex, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem bzw. eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- oder Optionskontrakten vorübergehend abgewickelt wird (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle hat festgestellt, dass die Liquidität in Bezug auf den Basiswert bezogene Termin- oder Optionskontrakte an dieser Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel vorübergehend abgewickelt wird, mit der Liquidität der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).
- (d) **Planmäßiger Bewertungstag** bezeichnet einen Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Bewertungstag gewesen wäre.
- (e) **Planmäßiger Handelstag** bezeichnet jeden Tag, an dem die Öffnung jeder Maßgeblichen Börse und jeder Maßgeblichen Terminbörse zum Handel während ihrer jeweils üblichen Handelszeiten vorgesehen ist.
- (f) **Unterbrechungstag** bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder eine Marktstörung eingetreten ist.

§ 6

Anpassungen

1. Falls ein Anpassungsereignis (Absatz 3) eintritt, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Referenzkurs, den Zinssatz, den Rückzahlungsbetrag und/oder den Ausgangskurs (oder mehrerer dieser Faktoren) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Emittentin daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte auf den Basiswert bezogene Terminkontrakte erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte nicht gehandelt, orientiert sich die Emittentin daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Die Emittentin ist aber nicht verpflichtet, die Emissionsbedingungen bei Eintritt eines Anpassungsereignisses anzupassen. Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Emittentin daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor wenn:

- (a) der Aktienemittent oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte des Aktienemittenten auswirkt (z.B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplitts, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse (zum Beispiel ein De-listing, eine Insolvenz oder eine Verstaatlichung, jeweils wie nachfolgend definiert) eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Anfangskurses, der Kontraktgröße, der Aktie oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Basiswerts der Aktie maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

De-listing bezeichnet in Bezug auf den Basiswert eine Bekanntmachung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die (öffentliche) Notierung oder der Handel dieses Basiswerts gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots) aufgehoben bzw. eingestellt (werden) wird und die Notierung oder der Handel des Basiswerts an einer Börse oder einem Notierungssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse (bzw. wenn sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem ihrer Mitgliedstaaten) befindet, nicht unmittelbar wieder aufgenommen wird.

Insolvenz bezeichnet den Umstand, dass auf Grund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das den Aktienemittenten betrifft, (A) sämtliche Aktien dieses Aktienemittenten auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder (B) den Inhabern der Aktien des betreffenden Aktienemittenten eine Übertragung der Aktien von Gesetzes wegen verboten ist.

Verstaatlichung bezeichnet den Umstand, dass sämtliche Aktien oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände des Aktienemittenten verstaatlicht oder enteignet werden oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

4. Die Emittentin wird Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassungen gemäß § 8 bekannt machen.

§ 7

Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin

1. Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgend einem sonstigen Grund endgültig eingestellt, oder ist nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme gemäß § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie auf Grund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der

Schuldverschreibungen erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, kann die Emittentin (ohne dazu verpflichtet zu sein) die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien bzw. nach Eintritt des Anpassungsereignisses außerordentlich kündigen.

2. Stellt die Emittentin nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise verboten ist oder wird, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch (unwiderrufliche) Mitteilung an die Schuldverschreibungsinhaber gemäß § 8 mit einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nachdem der Emittentin der die Kündigung auslösende Grund bekannt geworden ist, kündigen.
3. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (der **Außerordentliche Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach der Kündigungserklärung liegt. Vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung gemäß § 5 werden die Schuldverschreibungen am Außerordentlichen Fälligkeitstag zum jeweiligen Marktwert der Schuldverschreibungen am 8. Bankgeschäftstag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der jeweilige Marktwert wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Sollte an dem Tag, an dem der Marktwert der Schuldverschreibungen festzustellen ist, eine Marktstörung (wie in § 5 definiert) eingetreten sein, wird der für die Rückzahlung maßgebliche Marktwert am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, bestimmt; die Leistung des Rückzahlungsbetrags verschiebt sich dann entsprechend.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite www.seb-merchant.de/zertifikate.

§ 9

Berechnungsstelle

1. **Berechnungsstelle** ist die SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
2. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern. Insbesondere wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Berechnungsstelle und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
3. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend die **Neue Emittentin**) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Schuldverschreibungen befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort **Emittentin** in allen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (außer in diesem § 10) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Schuldverschreibungsinhaber bezüglich aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft **Garantin** genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 bekannt gemacht wurde, und
 - (c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11 Handelseinführung, Rückkauf, Begebung weiterer Schuldverschreibungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an einen oder mehreren deutschen und/oder ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Schuldverschreibungen wieder zu verkaufen oder einzuziehen.
3. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben. Der Begriff **Schuldverschreibungen** im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst dann auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind mit diesen vollständig austauschbar.

§ 12 Teilungswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen werden dann dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen entsprechend ersetzt.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsinhaber, der Emittentin und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 14 Feststellungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, Berichtigungen und Ergänzungen

1. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen, die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für alle Beteiligten bindend.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Schuldverschreibungsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

8. BESTEUERUNG

Besteuerung in Deutschland

Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder etwaige Zinsen der Schuldverschreibungen (Quellensteuer). Jedoch könnte eine deutsche auszahlende Stelle verpflichtet sein, von den Zins- und Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinnen aus der Veräußerung und Abtretung von Schuldverschreibungen deutsche Quellensteuern einzubehalten. Die Emittentin ist für den Abzug von Quellensteuern nicht verantwortlich und nicht verpflichtet, wegen etwaiger Steuerabzüge zusätzliche Beträge zu zahlen.

9. ZULASSUNG ZUM HANDEL

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder einer anderen deutschen Wertpapierbörse einzubeziehen.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen wird. Es besteht jedoch keinerlei Rechtspflicht, Ankaufs- oder Verkaufskurse zu stellen.

Vor Mitteilung der Zuteilung der Schuldverschreibungen innerhalb der Zeichnungsfrist erfolgt keine Aufnahme in den Freiverkehr.

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten von Amerika

Die beschriebenen Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten. **Vereinigte Staaten von Amerika** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Andere Länder

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist.

11. UNTERSCHRIFTEN

Unterzeichnet für und namens der Emittentin durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Zeichnungsberechtigten:

SEB AG

Frankfurt am Main


Heinrich Schaumburg


Patrick Strenger

Datum: 3. September 2010